

# Stadt und Land

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **89 (1977)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Exkurs VI: Stadt und Land

Die Homberger sind nicht zu den Hochadelsgeschlechtern zu zählen, wie die Froburger, Kiburger und Habsburger, die im 13. Jahrhundert in lebhaftem Wettbewerb der verschiedenen Familien Städte gegründet haben. Daß das Zentrum althombergischer Herrschaft, Frick, von den Grafen nicht zur Stadt ausgebaut wurde, liegt vielleicht daran, daß der letzte Althomberger zu Beginn der Städtegründungswelle starb und dessen Enkel an dem von ihrem Vater Hermann IV. (I.) von Froburg/Neuhomberg zur Stadt erhobenen Liestal und an den rapperswilischen Städten offenbar 'genug' hatten. Frick, der Knotenpunkt und Zollposten an der stark begangenen Bözbergstraße, hätte als Stadt mindestens ebensoviel Zukunft gehabt wie Liestal oder Waldenburg. Das landwirtschaftliche Einzugsgebiet wäre jedenfalls groß genug gewesen, und die Eisenerzgewinnung im hombergischen Wölflinswil wäre zur sicheren Grundlage einer Kleinindustrie geworden, wie sie es dann eben in Laufenburg wurde.

Am 13. April 1288 urkundete Graf Ludwig I. von Homberg und von Rapperswil, daß das unlängst durch Brand zerstörte und verlassene Haus des Klosters St. Urban «in fine inferiori civitatis nostre Liestal sitam», auf sein Ersuchen hin wiederum aufgebaut worden sei. Dafür befreite er dessen Insassen, gleich ob geistlichen oder weltlichen Standes, von Abgaben, Steuern, Wachtdiensten («vigiliis»), Zöllen und anderen Leistungen. Zudem nahm er Abt und Konvent als Mitbürger auf und erwies ihnen weiter die besondere Gunst, daß sie an jedem Ort und in jeder Stadt seiner Herrschaft in seinem Schutze ständen und mit ihrem Eigentum überall durchziehen könnten, ohne Zoll oder andere Abgaben entrichten zu müssen<sup>1</sup>. Deutlich geht aus diesem Brief hervor, daß sich der Besitzer eines Hauses, der Bürger also, seinem Stadtherrn gegenüber verpflichtete, gewisse Leistungen zu erbringen, wie Wachtdienst, Wehrpflicht, Instandhaltung des Hauses und das Zahlen von Steuern.

Es ist anzunehmen, daß die Bürger von Liestal unter den Hombergern ein ähnlich vorteilhaftes Stadtrecht besaßen, wie es für Zofingen, die früheste froburgische Gründung bezeugt ist<sup>2</sup>. Die älteste uns bekannte Aufzeichnung des zu Liestal geltenden Rechts fällt freilich erst

1 BL UB 168, vgl. oben, p. 78 f. Zu Liestal vgl. Merz, W., Burgen Sisgau II, p. 189–295.

2 Vgl. RQ AG, Bd. 5, Nr. 32, vgl. auch a. a. O., Nr. 36.

ins Jahr 1411. Ins 13. Jahrhundert zurück gehen aber sicherlich die drei nachfolgenden Satzungen: «Item der schultheis sol ouch hynnanthin jerlichs uf die zyte vor vassenacht, als man gewonlichen zû der heiligen e griffet, besehen, welhe knaben und töchteren zû dem alter sint, daz si billichen wibe und man nemmen sôllen, das er den wibe und man gebe, ieglichem sinen genossen.»<sup>3</sup>

«Item welhe uß dem ampt und vogtie zû Homburg gen Liestal oder ire gerichte, die gen Liestal gehôrent, gezogen sint oder hynnanthin ziehen werdent, die sôllent ze Liestal stûren und nit gen Homberg. Ze gleicher wise harwiderumbe welhe von Liestal in das ampt und vogtie gen Homburg oder gerichte gezogen sint oder hynnanthin dahin ziehen werdent, sie sôllent ze Homburg stûren und nit gen Liestal, wand erfaren ist, das si zû beden siten also harkomen sint und gegen einander gehalten hand.» Diese Steuerordnung setzt voraus, daß die beiden Herrschaften, das Amt Homberg und die Stadt Liestal ursprünglich in gleichen Händen waren<sup>4</sup>.

Von den guten verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Grafenhäusern Homberg und Froburg zeugt die Bestimmung über die Steuerhältnisse zwischen Liestal und Waldenburg, wonach ein Untertan der einen Herrschaft, der sich in der andern niederließ, an beiden Orten zu steuern hatte<sup>5</sup>.

Durch die aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts stammenden hombergischen Urkunden fällt erstmals etwas mehr Licht auf die Umgebung der Grafen. Die Zeugenlisten nennen die Namen der Gefolgs- und Dienstleute aus Stadt und Land: die Ritter von Therwil, von Deitingen, von Ratolsdorf, von Rotberg, von Frick, die Freien von Rüßegg, die Ritter von Turne, von Uerikon, von Bechburg, von Krenkingen, von Eptingen, von Werdegg, die Pfirter, die Ritter von Lunkhofen, von Wagenberg, von Manesse, von Wollerau und von Kloten. Groß war auch die Zahl der herrschaftlichen Beamten: die Schultheiße von Rapperswil und Liestal, die Marschall von Rapperswil und jene von Wartenberg, der Truchseß, der Vogt von [Neu-]Homberg, die Rektoren der Kirchen von Liestal, Wald und Rapperswil, die Ammänner (ministri) von Rappers-

3 1411, 29. Okt., RQ BS, Bd. II (hg. Schnell, J.), Basel 1865, Nr. 604, p. 22–34. Satzung 10.

4 a. a. O., Satzung 13.

5 a. a. O., Satzung 14.

wil, Greifenberg und Greifensee, die Meier von Augst und weitere Dienstleute ohne genannte Funktion<sup>6</sup>.

Ein Hofstaat war entstanden oder zum Teil von den Rapperswilern und den Froburgern übernommen worden. Rapperswil bildete dessen Mittelpunkt. Hier wie in Liestal – das zusammen mit den Wartenberg-  
burgen und dem späteren Amt [Neu-]Homberg das andere Zentrum bildete – waren es die städtischen Dienstleute, die die Verwaltung besorgten. Die führende Bürgerschicht – es waren noch ausschließlich Ministerialen<sup>7</sup> – verstand es, sich unentbehrlich zu machen und sich von der dauernd in Geldnot befindlichen Herrschaft nach und nach Recht um Recht zu erwerben. Diese Autonomiebestrebungen der Stadt mußten keineswegs etwa zu Streitigkeiten mit dem Stadtherrn führen. Sie sind vielmehr Ausdruck der neuen, genossenschaftlichen Kraft des Bürgertums und einer 'normalen' Entwicklung, die von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an allenthalben zu beobachten ist.

Rapperswil und Liestal standen beide im politischen und wirtschaftlichen Expansionsgebiet zweier 'Großstädte'. Hier war es die reichsfreie Stadt Zürich mit ihrem natürlichen Einzugsgebiet, dem Seebecken, dort die Bischofsstadt Basel, deren machtmäßiger Einflußbereich sich über die beiden Hauensteinpässe und die umliegende Juralandschaft ausdehnte<sup>8</sup>. Angesichts solcher Nachbarn schien es schon geraten, daß die prosperierende Interessengemeinschaft zwischen Stadtherrn und Bürgertum in den homberigschen 'Landstädten' erhalten blieb.

Der Rat und die Bürgerschaft von Rapperswil entfernten sich nicht von den Interessen der Gräfinwitwe Elisabeth, die nach dem überraschenden Tode Ludwigs I. von Homberg wirtschaftlich schwer in Nöten geriet. Von übereilten Autonomiebestrebungen<sup>9</sup>, ja von einer an-

6 Vgl. die Urk. von 1273, 6. Febr. – 1293, 20. Nov. bei Ludwig I., Hermann II. und Werner II. (Nr. 14, 15 und 17 unserer Stammtaf. I). Zu den Namen vgl. die Register in SO UB I und II sowie in ZUB IV bis VI.

7 In Rapperswil war die Mehrzahl der Ministerialenfamilien Doppelministerialen, einerseits waren sie den Grafen von (Homberg-)Rapperswil dienstpflichtig, andererseits auch den Klöstern von Einsiedeln, St. Gallen oder Pfäfers. Vgl. dazu Schnellmann, M., Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil, Diss. Zürich 1926, p. 96 ff.

8 Vgl. oben, p. 91 ff., wo wir gezeigt haben, wie sich Graf Hermann II. in Liestal dem ständigen Druck von Hochstift und Stadt Basel ausgesetzt sah.

9 Schnellmann, M., a. a. O., p. 127 spricht von einem Zugeständnis der Stadtherrin in ihrer Krise den Ministerialen gegenüber, die durch die Schaffung eines Rates

geblichen Krise kann unseres Erachtens nicht die Rede sein, denn die Stadt hätte dabei mehr verlieren können, als sie hier schrittweise schon gewonnen hatte.

eine «Demokratie der städtischen Aristokratie» zu begründen suchten. Der Rat bestand bereits zu Graf Ludwigs Lebzeit, vgl. oben, p. 90, Anm. 33. 1289 tritt er in einer die Stadtherrin nicht berührenden Sache erstmals selbständig handelnd auf, vgl. oben, p. 84, Anm. 2.